

Gemeinsame elterliche Sorge: Antrag der Eltern auf Alleinzuteilung bleibt möglich

12.07.2017 17:17

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. Juni 2017 (5A_346/2016)

Der Richter kann auf einen entsprechenden Antrag der Eltern die elterliche Sorge auch nur einem Elternteil zuteilen, wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Eine Alleinzuteilung auf Antrag der Eltern gefährdet das Kindeswohl als solche nicht und ist mit dem neuen Recht, das als Grundsatz die gemeinsame elterliche Sorge vorsieht, nicht per se unvereinbar.

Zum Artikel ...



Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. Juni 2017 (5A_346/2016)